

Satzung der Stiftung „St. Sebastiani-Bruderschaft“

Vom 15. Dezember 2010

(AM Nr. 51 vom 22.12.2010), geändert mit Satzung vom 07. März 2019

(AM Nr. 12 vom 20.03.2019)

Die „St. Sebastiani-Bruderschaft“ besteht ca. seit dem Jahr 1444 und ist nach ihrer Rechtsform eine kirchliche Körperschaft des öffentlichen Rechts. Mit notarieller Urkunde vom 07.11.1989 schloss die „St. Sebastiani-Bruderschaft“ mit der Stadt Ingolstadt einen Vertrag zur Errichtung der nicht rechtsfähigen Stiftung „St. Sebastiani-Bruderschaft“ gem. Artikel 84 und 85 der Bayerischen Gemeindeordnung. In die Stiftung wurde durch die St. Sebastiani-Bruderschaft das Grundstück Flur-Nr. 949 der Gemarkung Ingolstadt in der Sebastianstraße eingebracht.

§ 1 Name und Sitz

Die Stiftung führt den Namen „St. Sebastiani-Bruderschaft“. Sie ist eine nicht rechtsfähige öffentliche Stiftung gemäß Art. 84 und 85 der Bayerischen Gemeindeordnung. Die Stiftung hat ihren Sitz in Ingolstadt.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist, das Baudenkmal St. Sebastianskirche, das sich auf dem Grundstück Flurstück-Nr. 949 der Gemarkung Ingolstadt befindet, incl. des Inventars zu erhalten, um es seiner Zweckbestimmung entsprechend zu nutzen.
- (2) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen. Die Stifter und ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (2) Diese Satzung begründet keine Rechtsansprüche auf Leistungen der Stiftung.

§ 4 Stiftungsmittel

- (1) Die zur Erfüllung des Stiftungszwecks erforderlichen Mittel werden aufgebracht:
 - a) aus den Erträgen des Grundstockvermögens der Stiftung
 - b) aus freiwilligen Zuwendungen, soweit diese vom Zuwendenden nicht ausdrücklich zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind und

- c) aus Mitteln der Stadt Ingolstadt, soweit die Einnahmen aus den Buchstaben a und b nicht kostendeckend sind.

(2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 5 Stiftungsvermögen

- (1) Das der Stiftung zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Stiftungszwecks zugewendete Vermögen (Grundstockvermögen) ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Es besteht aus dem Baudenkmal St. Sebastianskirche, das sich auf dem Grundstück Flurstück-Nr. 949 der Gemarkung Ingolstadt befindet, incl. des Inventars sowie einem Barvermögen von 1.815,94 EUR.
- (2) Die Vermögenswerte sind pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten, bei Geldanlagen ist auf eine ausreichende Sicherheit und einen angemessenen Ertrag zu achten. Alle Aufwendungen müssen der Erfüllung des Stiftungszwecks dienen.

§ 6 Stiftungsorgane

Organe der Stiftung sind das Kuratorium und die Stiftungsverwaltung.

§ 7 Mitglieder des Kuratoriums

Dem Kuratorium gehören als Mitglieder an:

- der Oberbürgermeister der Stadt Ingolstadt als Vorsitzender,
- der Präfekt der St. Sebastiani-Bruderschaft,
- der Präses der St. Sebastiani-Bruderschaft,
- zwei Mitglieder des Stadtrates der Stadt Ingolstadt, die jeweils eigens benannt werden,
- der jeweilige Pfarrer von St. Moritz als „Rector ecclesiae“ der St. Sebastianskirche.

§ 8 Geschäftsgang

- (1) Die Sitzungen des Kuratoriums sind vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr am Sitz der Stiftung anzuberaumen.
- (2) Die Mitglieder des Kuratoriums sind zu Sitzungen rechtzeitig, mindestens aber eine Woche vor dem Sitzungstermin unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
- (3) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Über die Beschlüsse des Kuratoriums ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und einem Mitglied des Kuratoriums unterzeichnet wird. Beschlüsse

können - wenn kein Kuratoriumsmitglied dieser Art der Beschlussfassung widerspricht - auch im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden.

§ 9 Zuständigkeit

- (1) Dem Kuratorium obliegen:
 1. Der Erlass von Grundsätzen und Richtlinien für die Verwaltung des Stiftungsvermögens;
 2. die Zustimmung zu Verträgen über die Nutzung des Stiftungsvermögens mit Ausnahme der St. Sebastianskirche;
 3. die Vorberatung hinsichtlich des Erwerbs und der Veräußerung von Vermögensgegenständen;
 4. die Vorberatung über die Annahme von Schenkungen und Zustiftungen.
- (2) Der jeweilige Pfarrer von St. Moritz ist „Rector ecclesiae“ der St. Sebastianskirche. Er regelt die Nutzung der St. Sebastianskirche im Einvernehmen mit dem Präfekten der „St. Sebastiani-Bruderschaft“.
- (3) Die Kassengeschäfte werden nach den haushaltsrechtlichen Grundsätzen gemäß der Bayerischen Gemeindeordnung abgewickelt.

§ 10 Vertretung und Verwaltung

Die Vertretung und Verwaltung der Stiftung obliegt, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt, den für die Vertretung und Verwaltung der Stadt Ingolstadt nach der Bayerischen Gemeindeordnung zuständigen Organen.

§ 11 Änderung und Aufhebung der Zweckbestimmung

- (1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Die satzungsmäßigen Voraussetzungen der Steuerbegünstigung dürfen nicht entfallen. Soweit sich Satzungsänderungen auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde vorzulegen.
- (2) Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn dessen Erfüllung unmöglich wird, oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks in der bisherigen Form nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Über Änderungen des Verwendungszwecks sowie die Aufhebung der Zweckbestimmung entscheidet der Stadtrat der Stadt Ingolstadt auf Vorschlag des Kuratoriums. Der Beschluss bedarf der Genehmigung der Regierung von Oberbayern.

§ 12 Vermögensanfall

Bei Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen an die Stadt Ingolstadt. Diese hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 13 Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberbayern.
- (2) Der Stiftungsvorstand hat der Stiftungsaufsichtsbehörde Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe sowie eine Aberkennung der Gemeinnützigkeit der Stiftung durch das Finanzamt unverzüglich mitzuteilen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Neufassung der Satzung tritt mit Genehmigung durch die Regierung von Oberbayern in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Fassung der Satzung vom 15. Dezember 2010 (AM Nr. 51 vom 22.12.2010), geändert mit Satzung vom 07. März 2019 (AM Nr.12 vom 20.03.2019, außer Kraft.